

Retouren an MA II – Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung

Kammer für Arbeiter und
Angestellte in Tirol
Maximilianstraße 7
6010 Innsbruck

Bezirksverwaltungsbehörde
Grundverkehr
Sachbearbeiter Wolfgang Wallnöfer
Telefon +43 (0) 512/5360-3205
Fax +43 (0) 512/5360-1766
E-Mail post.bezirks.gemeindeverwaltung
@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 07.10.2014

Innsbrucker Apothekenverordnung 2015
Anhörung gemäß § 8 Abs. 7 Apothekengesetz
Zahl: Maglbk/3887/SR-AP-BD/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem längeren Diskussionsprozess innerhalb der Innsbrucker Apotheker bezüglich eines nachdrücklich geäußerten Wunsches zu längeren Öffnungszeiten an Samstagen, konnte nun in enger Zusammenarbeit mit der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle für Tirol, ein Kompromiss erzielt werden.

Auf freiwilliger Basis sollen Apotheken nun an Samstagen (ausgenommen Feiertage) je nach Bedarf zwischen 12:00 und 14:00 Uhr (an den vier Adventsamstagen wie bereits bisher bis 18:00 Uhr) Bereitschaftsdienst halten dürfen. Ein gleichzeitiges Offenhalten ist mit einer Einzelbewilligung auf Antrag möglich.

Da in den letzten zehn Jahren seit Inkrafttreten der derzeit geltenden Verordnung (Innsbrucker Apothekenverordnung 2005) diverse Ergänzungen notwendig waren, wurde nun die Gelegenheit für eine Neuverordnung des Bereitschaftsdienstes ergriffen.

In Innsbruck existieren mittlerweile 30 Apotheken. So war es naheliegend, die derzeitige Dienstgruppeneinteilung zu korrigieren, sodass künftig jeweils drei Apotheken aus Innsbruck pro Dienstgruppe vertreten sind. (Derzeit vier in DG 2 und 5, hingegen nur zwei in DG 4 und 8).

Im Hinblick auf § 8 Abs. 7 des Apothekengesetzes wird Ihnen der Verordnungsentwurf im Rahmen des Anhörungsrechtes zur Kenntnis gebracht.

Eine allfällige Stellungnahme erbitten wir innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens.

Freundliche Grüße
Für die Bürgermeisterin:
Wolfgang Wallnöfer